



Hinweise zur Schülerbeförderung

I. Allgemeines

Die Stadt Siegen übernimmt als Schulträger die Kosten für die Beförderung von Schüler/innen der städtischen Schulen nach Maßgabe der Schülerfahrkostenverordnung.

Eine Übernahme der Schülerfahrkosten ist in folgenden Fällen möglich:

▪ Aufgrund der Schulweglänge:

Es besteht Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten, wenn der Schulweg des Kindes in der einfachen Entfernung

- bei Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 - 4) mehr als 2,0 km,
- bei Schüler/innen der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 5 - 10, bei Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang Jahrgangsstufe 5 - 9) mehr als 3,5 km,
- bei Schüler/innen der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 10 -12, bei Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang, Jahrgangsstufen 11-13 der Gesamtschulen und der
- Gymnasien mit 9-jährigem Bildungsgang) mehr als 5,0 km.

beträgt. Hierbei ist als Schulweg der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der nächstgelegenen Schule zugrunde zu legen.

▪ Aufgrund gesundheitlicher Gründe:

Als gesundheitliche Gründe, die einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten begründen, kommen nur solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen in Betracht, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen und nicht nur vorübergehender Art sind (mind. 8 Wochen). Die gesundheitlichen Gründe sind in der Regel durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

▪ Aufgrund eines besonders gefährlichen Schulweges:

Besonders gefährliche Schulwege sind solche Wege, die nach den objektiven Gegebenheiten für Schüler als besonders gefährlich oder ungeeignet einzustufen sind.

Ist ein Schulweg als besonders gefährlich oder ungeeignet einzustufen, so wird zur Umgehung des gefährlichen Streckenabschnitts eine Ausweichstrecke (Schulersatzweg) festgelegt. Sofern die Benutzung dieses Schulersatzweges dazu führt, dass die o.a. Entfernungsgrenzen überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die beim Besuch der **nächstgelegenen Schule** anfallen würden. Als nächstgelegen gilt grundsätzlich die Schule der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Beim Besuch der Bekenntnisgrundschule in Siegen gilt diese als nächstgelegene Schule.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden Kosten nur bis zu der Höhe übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schulen anfallen würden.

Ganztagsangebote, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie besondere Unterrichts- und Kursangebote begründen keinen weitergehenden Erstattungsanspruch.

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. In der Regel gilt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als die wirtschaftlichste Beförderungsart.

Für den Fall, dass die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen des Schulträgers nicht möglich oder unzumutbar ist, ist nachrangig eine Beförderung mit Privatfahrzeugen als wirtschaftlichste Beförderungsart möglich. In besonderen Ausnahmefällen ist auch die Beförderung mittels Taxi oder Mietwagen möglich.

II. Beantragung / Verfahren

Die Fahrkostenübernahme erfolgt in der Regel durch die Bereitstellung einer Schülerjahreskarte oder eines Schülertickets, falls die Schule es für ihre Schüler/innen eingeführt hat.

Nachrangig erfolgt die Fahrkostenübernahme bei der Beförderung mit Privatfahrzeugen durch eine pauschale Wegstreckenentschädigung sowie in besonderen Ausnahmefällen durch die Erstattung der Kosten für ein Taxi oder einen Mietwagen.

Für die **Schulwegjahreskarten** ist eine Antragstellung nicht erforderlich.

Die Anspruchsberechtigung wird anhand der Anmelde Listen der einzelnen Schulen vom Schulträger vorab geprüft. Die Schulwegjahreskarte wird Ihrem Kind in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien in der Schule ausgehändigt.

Bei Nutzung des **Schülertickets** ist von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin ein Eigenanteil zu leisten.

Entsprechende Anträge erhalten Sie in der Schule. Das Schülerticket wird in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien in der Schule ausgehändigt.

Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung oder der Übernahme der Kosten für ein Taxi / einen Mietwagen ist eine Antragstellung unmittelbar bei der Schulverwaltung der Stadt Siegen, Fachbereich 4/1, Haus Seel, 3.Etage, Zimmer 226, Kornmarkt 20, 57072 Siegen erforderlich.

Eine Antragstellung für die Fahrkostenübernahme bei der Schulverwaltung ist auch erforderlich, wenn eine andere als die nächstgelegene (vom Wohnort weiter entfernte) Schule besucht wird.

Die Übernahme der Fahrkosten wird in der Regel für ein Schuljahr bewilligt.

Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Fahrkostenübernahme unverzüglich bzw. zu Beginn des Schuljahres bei der Schulverwaltung der Stadt Siegen zu stellen. Eine nachträgliche Übernahme ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird.

Kontakt:

Stadt Siegen
Schulverwaltung
Haus Seel • Kornmarkt 20
57072 Siegen
Ansprechpartnerin: Frau Klur
Telefon: (0271) 404-1424
Telefax: (0271) 404-1512
E-Mail: a_klur@siegen.de

Sprech-/Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag
14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag
14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung